

Gutachten im Verwaltungsstreitverfahren

(Iran)

gegen
Bundesrepublik Deutschland

Aktenzeichen 10 A 1675/00

Die Schilderung des Klägers ist in jeder Hinsicht glaubwürdig und zutreffend. Transnationale Bankgeschäfte werden häufig über derartige persönliche Netzwerke getätigt, gerade aus und in den Iran, da die staatlich festgesetzten Wechselkurse den realen Kursen, die sich am Schwarzmarkt bilden, nicht entsprechen bzw. die Kunden aus vielerlei Gründen die offiziellen Wege nicht nutzen wollen oder können.

Zu 1.

Das Betreiben von Wechselstuben ohne staatliche Lizenz ist verboten. Die vom Kläger genannte Behörde „Tazîrât-e Hokumatî“, eher vergleichbar mit einem Ordnungsamt mit niederen polizeilichen Befugnissen, wacht über die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und ist für die Kontrollen zuständig.

Gesetzlich geregelt sind die Aktivitäten von Wechselstuben in § 14 des *Qânûn-e Tazîrât-e Hokûmatî* (Fassung vom 29.1.1383/20.4.2004).

Für alle Aktivitäten einer Wechselstube ist eine staatliche Zulassung erforderlich. Der Tausch von Devisen muß zu den staatlich festgesetzten Kursen erfolgen.

Die Sanktionen beim Zuwiderhandeln verschärfen sich in fünf Stufen:

- (1) Schriftliche Verwarnung
- (2) Schriftliche Verwarnung, Abgabe einer Unterlassungserklärung und eine Geldstrafe in Höhe von 5.000 Riyal (ca. 0,80 €)
- (3) Geldstrafe in Höhe der fünffachen Summe der Kursdifferenz zum offiziellen Kurs der Gesamtsumme der schwarzgetauschten Währungen
- (4) Geldstrafe in Höhe von 10.000 Riyal (ca. 1,60 €) sowie Geldstrafe in Höhe der zehnfachen Summe der Kursdifferenz zum offiziellen Kurs der Gesamtsumme der schwarzgetauschten Währungen
- (5) Schließung des Geschäfts und Beschlagnahme der Vermögenswerte

Die von diesen Regelungen abweichende Schilderung des Klägers scheint dennoch glaubhaft.

Viele dieser Konflikte mit den gesetzlichen Regeln spielen sich außerhalb der vorgesehenen Regulierungsmechanismen ab. Wenn der Kläger die Interessen einzelner staatlicher und parastaatlicher Akteure auf der lokalen oder regionalen

207
Ebene verletzt hat (und die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß dies der Fall ist), werden diese auf die geschilderte Weise deutlich machen, wo sie die Grenzen ziehen. Geheimgefängnisse und Folter sind hier nicht ungewöhnlich.

Zu 2.

Alle Banken des Iran sind staatlich bzw. halbstaatlich. Im zweiten Fall gehören sie zu den großen religiösen Stiftungen bzw. zu den wirtschaftlichen Aktivitäten staatlicher oder halbstaatlicher Gruppen (z.B. der Sepah-e Pasdaran). Die Aufsicht über diese Aktivitäten liegt bei der hohen Geistlichkeit, meist Ayatollahs. Alle Devisengeschäfte unterliegen einem staatlichen Monopol mittels dieser Banken.

Die vom Kläger genannten Summen (bis zu 24.000 US-\$) sind im Iran erheblich. Mit seiner gewaltsamen Intervention jenseits der gesetzlich vorgesehenen Sanktionen des o.g. § 14 des *Qânûn-e Tazîrât-e Hokûmatî* versucht der iranische Staat bzw. diejenigen, die ihn kontrollieren, ihre wirtschaftlichen Interessen zu schützen.

Darüberhinaus ist der Besitz von größeren Mengen Devisen, vor allem von US-Dollar, häufig Anlaß für den Vorwurf von Spionage und der Zusammenarbeit mit feindlichen Mächten. Auch enge Kontakte nach Dubai fallen darunter. Hier reagieren der iranische Staat und seine Behörden sehr empfindlich.

An dieser Stelle kommt schnell Hochverrat ins Spiel, der auch als Angriff auf den islamischen Staat und die islamische Gesellschaft verstanden wird (vgl. Tellenbach 1996: 18f).

Einschlägig sind hier im iranischen Strafgesetzbuch zunächst Art. 183 (Kampf gegen Gott und Verderbenstiften auf Erden), 189 (Gerichtliche Beweismittel für den Kampf gegen Gott und das Verderbenstiften auf Erden) sowie Art. 190 (Die hadd-Strafe für den Kampf gegen Gott und das Verderbenstiften auf Erden). Art. 189 sieht den gerichtlichen Beweis durch Geständnis oder das Zeugnis zweier rechtschaffener Männer vor. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Art. 190 sieht folgende Strafen vor:

(1) Tötung, (2) Kreuzigung, (3) Amputation der rechten Hand und des linken Fußes sowie (4) Verbannung.

Die Richter haben hier einen sehr großen Ermessensspielraum. Je nach den Umständen kann so auch eine strafrechtliche Sanktion in erheblicher Schwere erfolgen.

Neben Recherchen im Iran wurden folgende Quellen benutzt:

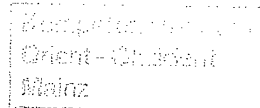
- *Qânûn-e Tazîrât-e Hokûmatî* (Fassung vom 29.1.1383/20.4.2004) [in Persisch]
- *Das islamische Strafgesetzbuch*. Hg. von Jahangir Mansour, 29. Aufl., Teheran 1383 [= 2004] [in Persisch]

- Tellenbach, Silvia (1996): *Strafgesetze der Islamischen Republik Iran*. Übersetzt und eingeleitet von S.T. Berlin, New York: Walter de Gruyter. (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, CVI)

Mainz, den 13. Juli 2005



Dr. Jörn Thielmann
Geschäftsführender Leiter, KOOM



Dr. Jörn Thielmann
Geographisches Institut
Universität Mainz
55099 Mainz-Germany

Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg

Kompetenzzentrum Orient-Okzident Mainz
Herrn Dr. Jöm Thielmann
Geographisches Institut
Universität Mainz
55099 Mainz

Aktenzeichen
10 A 1675/00

Zimmer
3.45

Durchwahl
42843-7581

Datum
11.04.2005

Verwaltungsrechtssache

(Iran) / Bundesrepublik Deutschland (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kläger des vorliegenden Verfahrens, ein iranischer Staatsangehöriger, trägt vor, er habe zunächst im Teppichhandelsgeschäft seines Vaters gearbeitet und später zusammen mit seinem Schwager ein Geschäft für Molkereiprodukte betrieben. Daneben hätten er und sein Schwager in dem Büro der Firma, die mit Molkereiprodukten handelte, eine Art Geldwechselstube betrieben.

Zum Ablauf der Geldgeschäfte trug der Kläger vor:

"Ein Cousin meines Schwagers hatte in Dubai eine Wechselstube. Wenn dort ein Kunde erschien, um Geld z.B. in den Iran zu überweisen, dann wäre das nicht so einfach über eine Bank gegangen. In diesem Fall zahlte der Kunde bei der Wechselstube in Dubai den Betrag ein. Er erhielt eine Telefonnummer. Der Empfänger des Geldes setzte sich dann mit uns in Verbindung und kam zu uns und sagte, dass ihm der bestimmte Betrag auszuhändigen sei, der in Dubai eingezahlt worden war. Unser Geld bekamen wir dann auf die Weise, dass uns aus Dubai auf dem Wasser- oder Luftweg irgendwann das Geld mitgebracht wurde. Bei dem ganzen Handel war allerdings auch etwas Spiel oder Spekulation dabei. Denn, wenn es um ausländische Währungen ging, kaufte oder verkaufte man diese Devisen auf dem Schwarzmarkt. Diese Art der Transaktion ging auch in umgekehrter Richtung, d.h. man konnte bei uns Geld einzahlen, das dann einem Empfänger im Ausland ausgezahlt werden sollte. Es ist im Iran verboten, solche Wechselstuben zu betreiben. Das ist komplett verboten. Wir haben im allgemeinen in Größenordnungen von 1.000, aber auch von 10.000 bis 15.000 Dollar oder DM gehandelt."

Lübeckertordamm 4 - 20099 Hamburg - Telefon 040 42843 - 0 • Telefax 040 42843 - 7219

Internet: www.Verwaltungsgericht.Hamburg.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 9.00 - 13.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Verkehrsverbindungen:
Buslinien: 35, 36
Haltestelle U Lohmühlenstraße

U-Bahn Lohmühlenstraße
S-Bahn Berliner Tor

ME

Aufgrund näher geschilderter Umstände sei ein Geschäft aufgedeckt worden, bei dem ein Kunde 24.000 US-\$ gegen iranische Rial gekauft habe, einige Tage später aber wieder gekommen sei und darum gebeten habe, das Geld einer näher bezeichneten Person in Großbritannien auszuzahlen.

Eines Tages seien Sicherheitskräfte unter dem Vorwand beim Kläger erschienen, der Behörde "Tazirate Hokumati" (einer Art Verbraucherschutzbehörde) anzugehören und an ihn einige Fragen zu haben. Der Kläger schilderte in einer dem Gericht glaubhaft erscheinenden Weise, daß er etwa 25 Tage lang in einem inoffiziellen Gefängnis, das sich – wie er später herausbekommen habe – in der Nähe der Universität Teheran in der Straße Vessal-e Shirazi befinde, festgehalten, mehrfach verhört und dabei geschlagen und z.B. mittels brennender Zigaretten gefoltert worden sei (Arztattest unter Hinweis auf "multiple Zigarettenbrandmarken am Körper" liegt vor). Aus den Fragen habe er erkannt, daß man über das Geschäft mit den 24.000 US-\$ Bescheid gewußt habe.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um gutachterliche Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Ist das Betreiben einer privaten Geldwechselstube in der vom Kläger beschriebenen Weise im Iran strafbar, wenn ja nach welchen Vorschriften und mit welchen Sanktionen ?
2. Welche Zielrichtung wird ggf. mit diesem strafbewehrten Verbot verfolgt ?

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Engelhardt
(Richter am VG)